

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 2

Greifswald, den 15. Februar 1957

1957

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchl. Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		D. Freie Stellen	23
Nr. 1) Betr.: Bildung einer Kammer für Volksmission	17	E. Weitere Hinweise	23
Nr. 2) Dienstanweisung über die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchl. Dienst vom 16. 11. 1956	17	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	23
Nr. 3) Betr.: Bereitstellung von kirchl. Räumen an Sekten	20	Nr. 5) Handreichungen für den Konfirmandenunterricht (Fortsetzung)	23
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	20	Nr. 6) Mission und Oekumene (Vortrag von Prof. Dr. Arno Lehmann)	24
Nr. 4) Tarifvertrag für die im Haushalt beschäftigten Werkstätten	20	Nr. 7) Der Gottesdienst der Kinder, ein kirchliches Problem der Gegenwart	27
C. Personalmeldungen	22		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Betr. Bildung einer Kammer für Volksmission

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
GL 31506 — 14/56 II den 23. Januar 1957

Im folgenden geben wir den Beschluß der Kirchenleitung über die Bildung einer Kammer für Volksmission vom 19. Oktober 1953 in der Fassung vom 10. Dezember 1956 bekannt.

In Vertretung:
Faßt

Beschluß über die Bildung einer Kammer für Volksmission vom 19. Oktober 1953 in der Fassung vom 10. Dezember 1956.

Auf Grund des Art. 147 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

(1) Zur Förderung der volksmissionarischen Arbeit und zur Koordinierung ihrer einzelnen Arbeitskreise und ihrer Träger im Kirchengebiet wird eine Kammer für Volksmission gebildet.

(2) Die Kammer setzt sich aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern zusammen, die in der praktischen volksmissionarischen Arbeit stehen. Hierunter befindet sich der Landespfarrer für Innere Mission als geborenes Mitglied der Kammer. Erstmals werden die Mitglieder durch die Kirchenleitung berufen.

Die Kammer ergänzt sich selbst durch Zuwahl. Die Mitgliedschaft in der Kammer endet entweder durch Tod, durch Fortzug aus dem Kirchengebiet oder durch Ausscheiden aus der praktischen Arbeit der Volksmission. Außerdem scheidet, erstmalig nach vierjährigem Bestehen der Kammer, jährlich ein Mitglied

aus. Das Ausscheiden dieses Mitgliedes erfolgt nach der Dauer der Zugehörigkeit zur Kammer. Bis dieses Prinzip angewendet werden kann, wird das ausscheidende Mitglied durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. In diesem Falle rechnet die Dauer der Zugehörigkeit zur Kammer erst vom Zeitpunkt der Wiederwahl ab.

(3) Der Vorsitzende der Kammer wird von der Kirchenleitung nach Fühlungnahme mit der Kammer auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Seinen Stellvertreter wählt die Kammer auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Zu jeder Sitzung der Kammer ist der Bischof einzuladen. Er kann sich durch ein Mitglied der Kirchenleitung oder des Konsistoriums vertreten lassen.

(5) Die Kammer ist in ihrer Arbeit der Kirchenleitung verantwortlich und hat der Kirchenleitung mindestens jährlich einen Arbeitsbericht vorzulegen.

(6) Etwa erforderliche Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß erläßt die Kirchenleitung. Der Beschluß tritt mit Wirkung vom 7. November 1953 in Kraft.

Nr. 2) Dienstanweisung über die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst

Vom 16. November 1956

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
AV 12211 gen. 37/56 den 21. Dez. 1956

Im Bereich unserer Landeskirche ist zur Verstärkung der kirchlichen Arbeit und im Interesse der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Geistlichen und anderen kirchlichen Amtsträger die Motorisierung durch Gewährung von Beihilfen aus kirchlichen Mitteln wesentlich gefördert und ausgedehnt worden. Die

Verwendung kirchlicher Mittel hierfür macht es andererseits im Interesse einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig, die Anschaffung und Benutzung von Fahrzeugen wie folgt zu ordnen:

I.

(1) *Kraftfahrzeuge* im Sinne dieser Dienstanweisung sind:

PKW und Krafträder einschließlich Motorroller, Mopeds und Fahrräder mit Hilfsmotoren.

(2) Es werden unterschieden:

a) *Dienstkraftfahrzeuge*: Kraftfahrzeuge, die zu Eigentum der Landeskirche, eines Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angeschafft worden sind oder angeschafft werden.

b) *Privateigene Kraftfahrzeuge*: Kraftfahrzeuge, die von einem Geistlichen oder einem anderen kirchlichen Amtsträger als Eigentum erworben worden sind oder erworben werden.

II.

(1) Die Verwendung kirchlicher Mittel für die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges darf nur erfolgen, wenn die Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die ordnungsmäßige Ausübung der Amtstätigkeit oder im Hinblick auf die Gesundheit desjenigen, der das Kraftfahrzeug zu dienstlichen Zwecken benutzen soll, unabweisbar notwendig ist.

(2) Kirchliche Mittel sollen in der Regel nur für die Anschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (I, 2a) zur Verfügung gestellt werden.

Die Gewährung einer Beihilfe aus kirchlichen Mitteln zur Anschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeuges (I, 2b) kann erfolgen, wenn besondere Gründe, die von dem betreffenden Amtsträger darzulegen und von dem Superintendenten zu begutachten sind, dies als notwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen. Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis zu 125 ccm soll grundsätzlich als privateigen erfolgen.

(3) Als Dienstkraftfahrzeuge sollen möglichst nur fabrikneue Fahrzeuge erworben werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so ist das zur Anschaffung in Aussicht genommene gebrauchte Fahrzeug vor dem Erwerb durch einen Kraftfahrzeug-Sachverständigen auf seine Gebrauchsfähigkeit untersuchen zu lassen. Ohne schriftliche Bestätigung der Gebrauchsfähigkeit durch einen Kraftfahrzeug-Sachverständigen dürfen kirchliche Mittel für die Anschaffung eines Alt-Fahrzeuges nicht zur Verfügung gestellt werden.

III.

(1) Die Anschaffung eines Dienstkraftfahrzeuges bedarf eines Beschlusses des Gemeinde- bzw. Kreiskir-

chenrats sowie der vorherigen Zustimmung des Konsistoriums, die auf dem Dienstwege unter eingehender Darlegung der Notwendigkeit und Finanzierungsmöglichkeit zu beantragen ist. Eine Beihilfe zur Anschaffung von Kraftfahrzeugen kann nur insoweit beantragt werden, als die eigenen Mittel zur Anschaffung nicht ausreichen.

(2) Anträge auf Gewährung einer Beihilfe zur Anschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeuges sind auf dem Dienstweg dem Konsistorium unter Beachtung der Bestimmungen von II (2) dieser Dienstanweisung vorzulegen.

(3) Im Falle der beabsichtigten Anschaffung eines gebrauchten Kraftfahrzeuges ist die nach II (3) geforderte schriftliche Bestätigung des Kraftfahrzeug-Sachverständigen über die Gebrauchsfähigkeit des Kraftfahrzeuges dem Konsistorium vorzulegen.

IV.

(1) Jedes *Dienstkraftfahrzeug* ist von der kirchlichen Dienststelle, in deren Eigentum oder zu deren Verfügung das Fahrzeug steht, zu inventarisieren.

(2) Das Dienstkraftfahrzeug ist pfleglich zu behandeln, in sauberem Zustand zu erhalten und bei auftretenden Schäden oder Störungen, die vom Verfügungsberechtigten nicht selbst behoben werden können, sofort einer Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstatt zuzuführen.

(3) Die kirchliche Dienststelle, in deren Eigentum oder zu deren Verfügung das Dienstkraftfahrzeug steht, legt fest, wer das Dienstkraftfahrzeug benutzen darf und wer für dessen Pflege und Erhaltung in einem betriebsfähigen Zustand verantwortlich ist.

(4) Für jedes Dienstkraftfahrzeug — mit Ausnahme von Fahrrädern mit Hilfsmotoren — ist ein Fahrtenbuch nach dem Muster der Anlage 1 anzulegen und zu führen. In das Fahrtenbuch ist jede mit dem Dienstkraftfahrzeug unternommene Fahrt einzutragen. Das Fahrtenbuch ist am Ende eines jeden Vierteljahres ohne besondere Aufforderung dem Superintendenten bzw. dem sonst zuständigen Aufsichtsorgan zur Prüfung vorzulegen und von diesem unverzüglich spätestens innerhalb einer Woche mit einem Prüfungsvermerk versehen zurückzugeben. Die Abrechnung mit den zahlenden Stellen bleibt hiervon unberührt. Dem Evangelischen Konsistorium bleibt eine Überprüfung der Fahrtenbücher vorbehalten.

(5) Bei der Ausführung von Dienstfahrten ist grundsätzlich nur die Mitnahme solcher Personen gestattet, die im kirchlichen Dienst stehen oder deren Reise zu einer sachgemäßen Erledigung des Dienstgeschäftes oder aus sonstigen wichtigen Gründen zweckmäßig ist. Von einer Mitnahme dritter Personen lediglich aus Gefälligkeit ist im Hinblick auf etwaige Haftpflichtansprüche tunlichst abzusehen. Wird dennoch jemand ausnahmsweise lediglich aus Gefälligkeit an-

läßlich einer Dienstreise mitgenommen, so empfiehlt es sich, von diesem vor Antritt der Fahrt eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 2 unterschreiben zu lassen.

(6) Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen durch den Nutzungsberechtigten dürfen nur ausnahmsweise in dringenden Fällen und — soweit sie über das Gebiet des Kirchenkreises oder des politischen Kreises hinausführen — nur mit Genehmigung des Superintendenten bzw. des sonstigen Aufsichtsorgans ausgeführt werden. In diesem Fall hat der Benutzer eines Dienstkraftfahrzeuges die Kosten für den verbrauchten Kraftstoff selbst zu tragen; bei Benutzung eines diensteigenen Personenkraftwagens ist außerdem eine Vergütung von DM 0,10 je Fahrkilometer an den Eigentümer des PKW zu entrichten. Privatfahrten sind als solche im Fahrtenbuch zu vermerken. Die Ausführung von Privatfahrten mit einem Dienstfahrzeug erfolgt auf eigene Gefahr des Ausführenden und der von diesem mitgenommenen Personen. Die Bestimmungen des Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Schäden, die durch Ausführung einer Privatfahrt am Fahrzeug entstehen, hat der Benutzer zu tragen.

V.

Geistliche und sonstige kirchliche Amtsträger, die ihre privateigenen Kraftfahrzeuge zu notwendigen dienstlichen Fahrten benutzen, erhalten eine Fuhrkostenentschädigung nach Maßgabe der vom Evangelischen Konsistorium erlassenen besonderen Bestimmungen.

VI.

Für dienstliche Fahrten dürfen Kraftfahrzeuge nur benutzt werden, wenn Zweck und Umstände der Dienstreise oder die Art der Amtshandlung oder des Dienstgeschäftes die Benutzung eines Kraftfahrzeuges erforderlich machen.

VII.

Diese Dienstanweisung ist mit Wirkung vom 1. Februar 1957 ab verbindlich.

Greifswald, den 16. November 1956.

Evangelisches Konsistorium
Woelke

Anlagen zur Dienstanweisung über die Anschaffung und Benutzung von Dienstfahrzeugen vom 16. November 1956

Anlage 1

Fahrtenbuch

für das Dienstkraftfahrzeug — PKW — Motorrad — Motorroller — Moped — des/der

Marke: Amtliches Kennzeichen:

Dat.	Fahrtstrecke	Fahrtzweck	zurückgelegte km dienstl. — außer-dienstlich	Zählerstand bei Fahrtende	Bemerkungen z. B. Betriebsstörung, Unfall
1	2	3	4	5	6

Anlage 2

Erklärung

Meine heutige Mitfahrt mit dem Dienstkraftfahrzeug — PKW — Kraftrad — amtliches Kennzeichen

des/der

erfolgt aus Gefälligkeit des Kraftfahrzeughalters und auf meine eigene Gefahr. Ich verzichte daher hiermit auf alle Ansprüche gegen den Kraftfahrzeugführer oder -halter, die mir aus meiner Mitfahrt erwachsen mit Ausnahme solcher Ansprüche, die aus einer vorsätzlichen Schadensverursachung hervorgehen.

....., den 195.....

.....
(Unterschrift)

Nr. 3) Betr.: Bereitstellung von kirchlichen Räumen an Sekten

Evangelisches Konsistorium den 22. Januar 1957
GL 30208 — 2/57 Greifswald,

Die des öfteren wiederkehrende Frage, ob kirchliche Räume den Neuapostolischen oder anderen Sekten zur Verfügung gestellt werden dürfen, beantworten wir auf Grund eines Beschlusses der Kirchenleitung vom 24. 2. 1954 dahingehend, daß dies nicht geschehen darf, weil die Sekten in einem ausgesprochenen Gegensatz zur Evangelischen Kirche stehen. — Aus demselben Grunde können Angehörige von Sekten auch nicht zum Patenamnt zugelassen werden (vergl. „Ordnung des kirchlichen Lebens“ der Evangelischen Kirche der Union vom 6. 5. 1955, Artikel 5, Absatz 2).

I. V.
F a i ß t

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 4) Tarifvertrag für die im Haushalt beschäftigten Werk tätigen

Evangelisches Konsistorium den 10. Januar 1957
Greifswald,

Aus gegebenem Anlaß machen wir alle kirchlichen Mitarbeiter, die im privaten Haushalt Hausangestellte beschäftigen, auf nachstehenden Tarifvertrag aufmerksam und bitten um entsprechende Beachtung.

TARIFVERTRAG

für die

im Haushalt beschäftigten Werk tätigen
in der Deutschen Demokratischen Republik.

(Herausgegeben vom Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten.)

1. Arbeits- und Lohnbedingungen

§ 1

Stundenlohn

1. Die Entlohnung der im Haushalt Beschäftigten erfolgt entsprechend ihrer Tätigkeit und Qualifikation nach folgenden Lohnsätzen:

Lohngruppe	1	2	3	4
Stundenlohn	0,65	0,75	0,95	1,20

Tätigkeitsmerkmale

Lohngruppe 1

Überwiegend leichte Tätigkeiten, die keiner Anlernzeit bedürfen, z. B. Zimmer reinigen, Staub wischen, Fenster putzen und ähnliche Tätigkeiten.

Lohngruppe 2

überwiegend mittelschwere Tätigkeiten oder solche, die eine Anlernzeit bis zu sechs Wochen erfordern, z. B. Küchenhilfsarbeiten, Aufwartungen, die außerdem Wäsche stopfen, kleine Wäsche waschen und ähnliche Arbeiten mitausführen, Kindermädchen ohne Prüfung bei einem Kind.

Lohngruppe 3

überwiegend schwere Tätigkeiten oder solche, die einer längeren Anlernzeit bedürfen, z. B. Kindermädchen ohne Prüfung bei mehreren Kindern, selbständige Küchenarbeiten, große Wäsche waschen mit maschinellen Hilfsmitteln.

Lohngruppe 4

Tätigkeiten, die eine Berufsausbildung oder eine ihr gleichzusetzende längere Erfahrung erfordern, z. B. Köchinnen, Wäscherinnen für große Wäsche, die überwiegend von Hand arbeiten, Kindermädchen mit Prüfung, Leiterinnen von Haushalten.

2. Die Eingruppierung in eine Lohngruppe erfolgt in Übereinstimmung zwischen dem Haushaltsvorstand und dem im Haushalt Beschäftigten. Sie unterliegt der Bestätigung der zuständigen Gewerkschaftsleitung (Orts- oder Gewerkschaftsleitung, Gebietsvorstand der Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten).

3. Die Lohnzahlung erfolgt nach den geleisteten Arbeitsstunden wöchentlich. Andere Zeiträume können vereinbart werden — jedoch nicht über einen Monat hinaus. Die Zahlung von Pauschalbeträgen ist nicht gestattet.

4. Der Haushaltsvorstand und der im Haushalt Beschäftigte können durch gemeinsame Vereinbarung höhere als in diesem Tarifvertrag vorgesehene Lohnsätze festlegen.

Qualifikationsmerkmale

Lohngruppe 1

Tätigkeit und Kenntnisse:

Führt nach Anweisung einfache Reinigungsarbeiten aus, für die keinerlei Vorkenntnisse nötig sind, besorgt Einkäufe und ähnliche Arbeiten.

Lohngruppe 2

Tätigkeit und Kenntnisse:

Besitzt ausreichende Kochkenntnisse, um einfache Gerichte vorzubereiten und selbst zu kochen. Besitzt Kenntnisse in der Behandlung von Fein- und Buntwäsche und Nähkenntnisse für einfache Reparaturen dieser Wäsche.

Lohngruppe 3

Tätigkeit und Kenntnisse:

Ist auf Grund längerer Erfahrungen imstande, eine Küche selbständig zu führen, besitzt umfassende Kenntnisse in der Speisenzubereitung.

Waschfrauen, die selbständig mit maschinellen Hilfsmitteln die große Wäsche des Haushalts erledigen. Kindermädchen ohne Prüfung bei mehreren Kindern. Kann Kleinkinder und auch größere warten und beaufsichtigen, besitzt Grundkenntnisse der Säuglingspflege, ausreichende geistige Fähigkeiten, um die Schularbeiten der Kinder in den unteren Klassen zu überwachen.

Lohngruppe 4

Tätigkeit und Kenntnisse:

Köchinnen und Leiterinnen von Haushalten, die eine abgeschlossene Lehre oder gleichzubewertende Berufserfahrung nachweisen können, führen selbständig und voll verantwortlich den Haushalt, können bei Festen und sonstigen Anlässen Menüs zusammenstellen. Wäscherinnen, die ohne maschinelle Hilfsmittel selbständig arbeiten. Kennen die pflegliche Behandlung aller Wäschearten.

Kindermädchen mit Prüfung. Warten und beaufsichtigen Schulkinder verschiedenen Alters, weisen pädagogische Fähigkeiten in der Kindererziehung und Säuglingspflege durch Besuch einer Fachschule oder erfolgreiche Teilnahme an einem Kursus für Säuglingspflege und Kindererziehung nach. Können auch größere Kinder bei Schularbeiten anleiten und überwachen.

§ 2

Versetzung, Kündigung

Die Kündigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(Gesetz der Arbeit § 38 u. VO über Kündigungsrecht vom 7. Juni 1951.)

§ 3

Die gewerkschaftliche Betätigung

1. Im Interesse der Wahrung und Sicherung der Rechte der Werktätigen wird die Kontrolle durch die Leitungen der Gewerkschaft auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in den Haushalten in bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, welche die Arbeits- und Lohnbedingungen regeln, und dieses Tarifvertrages ausgeübt.

2. Alle Werktätigen haben das Recht, jederzeit ihre Gewerkschaftsfunktionäre aufzusuchen und dürfen in diesem Recht nicht gehindert werden.

3. Für die Gewerkschaftsversammlungen, die aus besonderen Anlässen während der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist den im Haushalt Beschäftigten die dafür erforderliche Zeit mit dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Lohnperiode zu bezahlen.

4. Gewerkschaftliche Betätigung, die während der Arbeitszeit notwendig ist, wird mit dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Lohnperiode vergütet.

§ 4

Sonderbestimmungen

1. In jedem Haushalt sind nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages Vereinbarungen über die tägliche Arbeitszeit, Beginn und Ende der Pausen im Rahmen der 48stündigen Arbeitswoche (bei Jugendlichen bis zu 16 Jahren der 42stündigen und bis zu 18 Jahren der 45stündigen Arbeitswoche) mit den Beschäftigten abzuschließen und der Ortsgewerkschaftsleitung binnen drei Tagen nach der Einstellung zuzuleiten. Die Arbeitszeit ist auf sechs Tage zu verteilen. Die Leistung von Überstunden regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auch bei mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen dürfen die in dieser Ziffer genannten wöchentlichen Arbeitszeiten grundsätzlich nicht überschritten werden.

1a) Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren. Berufsschultage mit mindestens sechs Unterrichtsstunden gelten als volle Arbeitszeit. Dies gilt auch, wenn die Berufsschulzeit einschließlich Fahr- und Wegezeit sechs Stunden erreicht (Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft § 27 vom 25. Oktober 1951). Die Bezahlung erfolgt mit dem bisherigen Stundenlohn. Bei mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen werden die entstehenden Kosten anteilig von den verschiedenen Arbeitsstellen getragen. Der Anteil wird nach der prozentualen Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitsstellen berechnet.

2. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt die Anlage 1.

3. Arbeiten, die nicht im Haushalt, sondern in der eigenen Wohnung der Beschäftigten ausgeführt werden, zum Beispiel Stopfen, Flickern von Wäsche u. ä., können nur im Rahmen der 48-Stunden-Woche vereinbart werden.

4. Gemäß § 7 Ziffer 2 und 4 der Verordnung zur Wahrung der Rechte der Werktätigen vom 20. Mai 1952 beträgt der Zuschlag für planmäßige Nacharbeit 10 %, für nichtplanmäßige 50 Prozent.

5. Für die Überführung in eine andere Lohngruppe gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung zur Wahrung der Rechte der Werktätigen vom 20. Mai 1952, §§ 13 und 14).

6. Werden die im Haushalt Beschäftigten zeitweilig mit anderen Arbeiten im Betrieb oder Ladengeschäft betraut, so gilt die überwiegende Tätigkeit für die Einstufung in die Lohngruppen dieses Tarifvertrages oder in die Lohn- und Gehaltsgruppen des Tarifvertrages des Wirtschaftszweiges, zu dem der Betrieb gehört.

7. Im Monat sind mindestens zwei freie Sonntage, und für die an den anderen Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeit ist in der Woche

ein freier Tag zu gewähren (36 Stunden vom Ende der Arbeitszeit des letzten Tages bis zum Beginn der neuen Arbeitszeit).

8. Die Bezahlung von Sonntags- und Feiertagszuschüssen erfolgt entsprechend der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. Mai 1952, §§ 5, 6, 8.

9. Der Haushaltstag ist entsprechend § 34 der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen vom 20. Mai 1952 zu gewähren.

10. Für die Bezahlung bei Unfällen, Krankheit, Quarantäne und der Zeit für die Wahrnehmung persönlicher Interessen gelten die §§ 26, 31 und 33 obiger Verordnung.

11. Der Urlaub ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Bemerkung:

Die Verordnungen „Über Erholungsurlaub“, „Über das Kündigungsrecht“, „Über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten“, befinden sich im Anhang zu diesem Tarifvertrag.

II. Schlußbestimmungen

§ 5

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit dem Tage seiner Registrierung bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Arbeit, in Kraft.

2. Änderungen dieses Tarifvertrages können unter Beachtung des § 16 Ziff. 3, 17 und 18 der Verordnung über Kollektivverträge vom 8. Juni 1950 (Gesetzblatt Seite 493) mit der Tariff Kommission gemeinsam vorgenommen werden.

3. Abänderungen oder Ergänzungen sind durch Nachtrag zum Tarifvertrag zu vereinbaren und bedürfen der Registrierung.

4. Dieser Tarifvertrag behält bis zum Inkrafttreten eines neuen Tarifvertrages seine Gültigkeit.

5. Wurden vor Inkrafttreten des Tarifvertrages an einzelne Beschäftigte höhere Lohnsätze gezahlt, so sind diese an die Betroffenen weiterzuzahlen.

6. Bei Abschluß neuer Arbeitsverträge sind die Lohnsätze dieses Tarifvertrages anzuwenden. Für alle nicht in diesem Tarifvertrag geregelten Arbeitsbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle im Haushalt Beschäftigten, mit Ausnahme der in der Landwirtschaft Beschäftigten.

Berlin, den 16. Juli 1954.

Tariff Kommission

Erich Heuschkel, Martha Jakob, Richard Schmitz,
Helga Schindler, Käthe Hiller

Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten
Zentralvorstand

gez. Klevesath, Vorsitzender

Ministerium für Arbeit

gez. Heinicke

Stellvertreter des Ministers

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium für Arbeit

Tarifregister Nr. XV/17/95 eingetragen Blatt Nr.

Berlin, den 12. Oktober 1954.

gez. Thomas

Bewertungssätze

Anlage

Für die Bewertung von Unterkunft und Verpflegung gelten folgende Sätze:

I.

Täglich 1,20 DM, davon für Unterkunft 0,24 DM.

II.

1. Unterkunft bedeutet: Ortstüblich möbliertes Zimmer, Mindesteinrichtung: Bett mit Bettwäsche, Kleiderschrank, Tisch, 2 Stühle, Waschgeschirr, mit Heizung und elektrischem Licht.

2. Volle Verpflegung schließt ein: Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendessen.

III.

Wird teilweise Verpflegung gewährt, so sind folgende Sätze in Anwendung zu bringen:

1. Für Frühstück	DM 0,24
2. Für Mittagessen	DM 0,36
3. Für Nachmittagskaffee	DM 0,12
4. Für Abendessen	DM 0,24

bei Abgabe der entsprechenden Lebensmittelkarte.

C. Personalnachrichten

a) Berufen wurde:

Pfarrer Jürgen Schmidt aus Ahlbeck, Kirchenkreis Ueckermünde, mit Wirkung vom 1. Februar 1957 zum Pfarrer in die Pfarrstelle Grimmen-Nord, Kirchenkreis Grimmen.

b) Gestorben sind:

1. Pfarrer i. R. Joachim Hoepfener, zuletzt Pfarrer an der St. Gertrud-Kirche in Stettin, am 28. 12. 1956 im Alter von 66 Jahren;
2. Pfarrer i. R. Martin Fischer, zuletzt Pfarrer in Grimmen, Kirchenkreis Grimmen, am 18. Januar 1957 im Alter von 75 Jahren.

D. Freie Stellen

Zu der Ausschreibung der Pfarrstelle Seebad Ahlbeck auf Usedom (Amtsbl. 1956 S. 39) bemerken wir ergänzend, daß dem künftigen Pfarrer nicht nur drei Zimmer, sondern eine geschlossene Wohnung von fünf Zimmern als Dienstwohnung zur Verfügung stehen wird.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 5) Handreichungen für den Konfirmandenunterricht.

DAS VIERTE GEBOT

(Fortsetzung!)

2. Ihr wißt, daß eure Eltern alles für euch tun. Da könnt ihr ihnen nur dankbar sein. Euer Wunsch soll sein, ihnen Freude zu machen. Das kommt zum Ausdruck im Dienen. Wo es nötig ist, könnt ihr helfen.

3. Ihr sollt auf ihr Wort hören. Davon hängt für euer Leben viel ab! Wer seinen Eltern gehorcht, gehorcht damit zugleich Gott und seinem Wort und Willen.

Aber nun will ich euch noch auf etwas anderes aufmerksam machen. In diesem Gebot steht eine Verheißung. Was ist eine Verheißung? Wie lautet sie im Gebot? Wir denken dabei an Joseph, wie er von Kind an seinen Vater ehrte; Gott hat ihn auch in der Not nicht verlassen und reich gesegnet. So sagt das Gebot: Wenn wir auf Gottes Wort hören und sein Gebot tun, indem wir unsere Eltern ehren, dann wird es uns wohl gehen, weil Ordnung in unser Leben kommt.

Es kann auch sein, daß es uns nicht wohl geht. Das tritt ein, wenn wir unsere Eltern nicht ehren, ihnen nicht gehorchen und ihnen nicht dienen.

1. Die Eltern strafen. Die Mutter geht abends nicht mit in das Schlafzimmer und betet nicht mit dem Kind. Es muß allein zu Bett gehen.

2. Das ungehorsame Kind leidet Schaden, vor dem das Gebot der Eltern es bewahren will. Z. B.: Der Junge klettert auf einen Baum, obwohl die Mutter es

verboten hat. Er fällt runter und verletzt sich schwer. Oder: Ein Junge geht gegen das Verbot auf das Eis und bricht ein. Er wird krank.

3. Auch wenn nichts geschieht und die Eltern sogar zunächst gar nichts von dem Ungehorsam merken, fühlt sich das Kind in ihrer Nähe nicht mehr wohl. Es merkt, daß sein Verhältnis zu den Eltern in Unordnung geraten ist. Sein Kindesleben wird dadurch erschüttert.

4. Durch den Ungehorsam kann es zur Zerstörung des Lebens kommen.

Kinder erzürnen ihre Eltern am meisten, wenn sie ihnen nicht gehorchen. Das ist eine Mißachtung der Eltern. Deshalb sagt das Gebot, daß wir unsere Eltern nicht verachten (herabsetzen) sollen. Wir achten sie nicht, wenn wir nicht auf ihr Wort achten und hören. Gott gibt uns in seiner Barmherzigkeit das Gebot, weil er uns vor allem Schaden behüten und bewahren will.

Wir haben schon gehört, daß wir in allen Menschen, die uns zu Herren gesetzt sind, dem unsichtbaren Herrn begegnen, dem Herrn, unserm Gott. Deshalb ist jeder Ungehorsam gegen die Eltern und Herren zugleich Ungehorsam gegen Gott.

Unsere Eltern haben deshalb eine so große Bedeutung für uns, weil unser Leben bei ihnen anfängt. Und Gott will, daß unser Leben ein gesegnetes Leben sein soll. Das wird uns geschenkt, wenn wir willig auf unsere Eltern hören. Von den Eltern geht ein Strom des Segens für unser ganzes Leben aus. Solchen Segen verheißt Gott allen Kindern, die ihre Eltern in der rechten Weise ehren.

Wir dürfen aber nicht übersehen, daß in der Erklärung zum Gebot neben „Eltern“ steht „und Herren“. Wir können dafür auch setzen „und andre Herren“. Gott setzt neben die Eltern die anderen Herren. Nennt welche! Pflegeeltern, Pfarrer, Lehrer, Katecheten, Lehrmeister, Obrigkeit usw. Wann werden diese unsere Herren? Die Pflegeeltern bei Waisen; die Lehrer in der Schule usw. An wessen Stelle treten dann diese Herren? Sie vertreten also die Eltern. Damit sind sie genauso über uns gesetzt wie sie. Was haben sie für ein Amt? Ein elterliches Amt. Auch ihnen ist ihre Würde von Gott gegeben. Wir sind ihnen anvertraut. Sie tragen für die ihnen anvertrauten Menschen die Verantwortung vor Gott. Deshalb sollen wir sie ehren.

(Wenn noch Zeit vorhanden, können wir auf die Frage der Obrigkeit eingehen. Siehe Auslegung.)

Wir sehen, daß das Gebot eine gute Gabe Gottes ist. Er will uns davor bewahren, daß unser Leben in Unordnung gerät! Kinder sollen durch seine Güte ihr Leben von ihren Eltern empfangen. Sie sind in seinem Namen Herren. Wir wollen Gott bitten, daß

er uns allezeit und überall Herren schenken möge, die wissen, daß sie in seinem Namen Herren sein dürfen.

Kramer.

(Aus dem Amtsblatt der Evang. Lutherischen Kirche in Thüringen 1956 Nr. 10)

Nr. 6) Mission und Oekumene

Vortrag von Prof. Dr. Arno Lehmann,
gehalten auf der Synode in Halle
im Frühjahr 1956

Die Church of South India, deren Existenz als Unierte Kirche von Südindien auf den Drang nach wirksamer Evangelisation zurückgeht, hat sich auf ihrer 1. Synode feierlich zur „evangelistischen Aufgabe der Kirche“ bekannt und hat auf dieser 1. Synode als ersten Synodalausschuß den Missions-Ausschuß eingesetzt. Und als sie die Synode 1956 vorbereitete, da schrieb sie im Januar-Kirchenblatt 1956 (S. 2): „Insbesondere sollte die Synode immer des Rufes der Kirche zur Evangelisation (im Sinne der weltweiten Verkündigung) eingedenk sein und im Ablauf ihrer gewöhnlichen Sitzungen auch einen Überblick vermitteln über ihre missionarische Arbeit, die sie innerhalb und außerhalb ihrer Kirchengrenzen leistet.“

Wenn das eine „Junge Kirche“ tut, und wenn sie das ausdrücklich tut aus ihrer Schau vom Wesen der Kirche, vom Kirchenbegriff her, so wird ein gleiches Tun auch einer Alten Kirche angemessen, wenn nicht noch nötiger sein. Freilich kommt es mir vor, als sollte ich, um mich indisch auszudrücken, mit einem Strohhalm in der Hand das Meer durchschreiten, wenn ich in kurzer Zeit von einem weiten Gebiet berichten soll. Aber es muß und soll auch hier in der bei Theologen so überaus beliebten Kürze geredet werden!

Ich folge dem etwas in Verruf gekommenen Brauch der Dreiteilung und sage in 3 Ordnungssätzen „klar und angenehm, was 1., 2., 3. kām“:

1. Die Menschheit wird immer größer
2. Die Kirche wird immer kleiner
3. Die Mission ist ganz anders.

1. Es ist als die wichtigste und schwerste Aufgabe der Aufklärung in der Heimat bezeichnet worden, die Gemeinden aus dem Missionsdenken des 19. Jahrhunderts zu lösen, und zwar auf der ganzen Linie, vom Missions-Subjekt über das Missions-Objekt bis hin zum Missionsvorgang.

Man sagt oft, daß die Welt kleiner geworden ist und weiß, daß frühere Volks- oder Kontinentprobleme heute zu Weltproblemen geworden sind und daß die Welt anders geworden ist. Aber konkrete Dinge über die radikale Änderung der Mission und der Kirche in der Welt wissen nicht viele. Und es könnte doch etwas Wahrheit an dem Satze des Engländers Canon

Dr. Warren sein, daß das heute übliche Gerede über die ökumenische Weltkirche manchmal ist wie „ein Pfeifen, um sich Mut zu machen“ (EMZ 1952, 6), weil man bedrückenden Erkenntnissen auszuweichen geneigt sein könnte.

Realistische Wirklichkeitsschau aber scheint mir geradezu ein Korrelat unserer ungebrochenen Glaubensfreundlichkeit zu sein. Um Glaubens- und Missionsfreudigkeit zu stärken, brauchen und sollten wir nichts verschweigen oder die Wahrheit von der Lage vorsichtig dosieren. Denn wir sind nicht von denen, die da weichen. Wer an den Herrn aller Herren glaubt und wer ein Glied ist der una sancta ecclesia perpetuo mansura, der kann Korrekturen seiner Vorstellungen nicht nur ertragen, sondern der will als geistlicher Realist die Wirklichkeit sehen und kennen, weil er dienen will.

Und doppelt dient, wer nüchtern ist!

Darum steht es der Kirche und einer Synode wohl an, von dem rapiden Wachstum der Weltbevölkerung Kenntnis zu nehmen, der die Kirche z. Z. nicht nachkommt. Anders als früher befinde ich mich heutzutage in bester Gesellschaft, wenn ich mit Nachdruck darauf hinweise. Hat es vor 200 Jahren etwa 730 Millionen Menschen gegeben, so sind es heute fast 2,5 Milliarden. Wenn eine Vorausschätzung der UNO recht hat, wird es im Jahre 1980 3295 Millionen, ja vielleicht fast 4 Milliarden geben. Allein seit 1925 gibt es 500 Millionen Menschen mehr als früher. Und weil, aus verschiedenen Ursachen, denen wir hier nicht nachgehen, die Geburtenüberschüsse vor allem bei den sogenannten farbigen Völkern auftreten, hat allein die letzte Generation einen Zuwachs von 400 Millionen Heiden gebracht. Nach einer Meldung vom März 1955 steigt die Weltmenschheit jetzt alle 3 Jahre um 200 Millionen an. Japan hat seit 1945 um 16 Millionen zugenommen, bis 1970 rechnet man mit 100 Millionen.

Im Belgischen Kongo wuchs die Einwohnerzahl von 1940 bis 1951 um über eine Million auf 11 593 495.

Süd-Rhodesien stieg seit dem II. Weltkrieg an um 46 Prozent, von 1 340 000 auf 1 960 000.

Taiwan's Menschenzahl hat sich seit der Jahrhundertwende verdoppelt. In Südamerika vermehren sich die Menschen $2\frac{1}{2}$ mal so stark wie die anderen zunehmenden Völker der Welt. Indien hatte 1872 nur 256 Millionen, 1941 waren es 389 Millionen, und von 1941 bis 1951 gab es einen Zuwachs von 13,5 Prozent.

Java stieg von 13 Millionen im Jahre 1861 auf 41 Millionen im Jahre 1951; die Philippinen waren 1903 von gut 7 Millionen bevölkert und 1939 waren es 16 Millionen; in derselben Zeitspanne wurden aus 10 Millionen Burmesen 16 Millionen. 1 Prozent Zuwachs per annum führt zu einer Verdoppelung der Bevölkerung in 70 Jahren. Was alle diese Zahlen ökonomisch

bedeutend, ersieht man daraus, daß fast die Hälfte aller Menschen in Asien wohnt und doch mit nur 9 Prozent der Welt-Quellen auskommen soll.

Uns Christen aber geht angesichts solcher Zahlen auf, wie groß und weit unser Auftrag ist. Der Große Auftrag ist größer als je zuvor: niemals vor uns hat eine Generation vor einer so gewaltigen Aufgabe gestanden, so vielen Menschen das Evangelium zu bringen. Denn für alle diese Menschen ist der Herr Christus gestorben. Er ist auch ihr Heiland und Erlöser von Sünde, Tod und Teufel. Dafür einen Nachweis aus der Schrift bringen zu wollen, hieße die Synode beleidigen. Wir alle glauben, daß Jesus der einzige Heilbringer ist, daß Er kam, um Sünder zu retten. In der Mission geht es nicht um irgend etwas, sondern um Rettung von Menschenseelen, die verloren gehen könnten! Ob man das eine „Höllengebiet-Theologie“ nennt, soll uns nicht kümmern, denn in der Einfachheit des Glaubens glauben wir dem inspirierten Worte Gottes: „Sein Wort ist wahr und trüget nicht“!

Von der Mitte unseres Glaubens her drängt es uns darum zur Eile, denn „Des Königs Sache hat Eile“ sagt die Schrift. Und Bodelschwings Mahnung: „Nur nicht so langsam, sie sterben darüber!“ gilt auch uns. Immer wieder erscheint in der engl. Literatur die Vokabel „urgency“, das heißt „Dringlichkeit“. Wer retten kann, der muß es tun. Vor einer Rettungsaktion setzt man keine Pause an — dem Ertrinkenden würde sie das Leben kosten! Alle die in dieser Generation lebenden Heiden sind auf das Zeugnis ihrer christlichen Zeitgenossen angewiesen. Natürlich: die vergangene christl. Generation kann den jetzt lebenden Heiden so wenig helfen wie die nach dem Tode der jetzigen Heidengeneration kommende christl. Generation. Man scheut sich fast das anzusprechen. Aber von dieser so simplen Überlegung hängt so sehr viel ab. Ich kann mich nur freuen, wenn immer mehr von der falschen Exegese und von den Verdächtigungen entfällt, die man jener aus China stammenden und dann von der Studentenbewegung aufgenommenen und in Deutschland viel verlästerten Parole „Evangelisation der Welt in dieser Generation“ gegenüber vorgebracht hat. John Mott hat uns mehrfach gesagt, wie sie gemeint war: daß Evangelisation natürlich nicht Bekehrung heißen kann, und daß Eifer keine oberflächliche Hast ist, und daß diese Heiden-Generation eben nur von dieser Christen-Generation dienend erreicht werden kann. Diese Heidnische Generation ist groß, größer als je. Sie steht vor uns Christen als eine Mahnung zu einem angemessenen Dienstesinsatz. An welchen Altären unserer Kirche wird für sie gebetet? Ich wage mehr und frage: wo wird von diesen Heidenmassen noch an Epiphania etwas gesagt, wo man sich heutzutage gern das Predigtsegel vom oekumenischen Winde füllen läßt, weil man von der Lage der Kirche in der Welt peinlich wenig weiß und fröhlich, wenn auch fälschlich, meint,

„oekumenisch“ könne ja auch die Bedeutung von „post-missionarisch“ haben. Aber die Dringlichkeit der Aufgabe und darum auch die Notwendigkeit, die Gemeinde an Epiphania und in allen Predigten, wenn der Text dazu nötigt, die unvollendete Aufgabe sehen zu lassen, kann auch durch klug klingende theologische Bremssätze nicht vermindert werden. Daß wir's nicht machen, das weiß jeder Missionar und wartet darauf, daß der von ihm in brennendem und verantwortungsvollem Eifer ausgestreute Same aufgehen möge, wie und wann es Gott gefällt. Ich für meinen Teil möchte mich lieber wegen meiner um der Dringlichkeit willen wahrgenommenen Verantwortung von Menschen „treiberisch“ nennen lassen, als von Gott träge und lieblos denen gegenüber, die wirklich noch sitzen „in Finsternis und Schatten des Todes“, weil sie von dem Sünderheiland nichts wissen, der den Tod für alle bezwungen hat!

2. Die Kirche wird immer kleiner.

Das will beachtet sein. Es ist jetzt nicht mehr so wie in der großen Zeitspanne seit 1800, in der die Zahl der Christen von 145 Millionen auf rund 700 Millionen, also fast um das Dreifache anstieg. Auch jetzt kann es noch so sein, daß in einem Lande einmal die Christenzahl prozentual schneller ansteigt als die Bevölkerung. Überall finden Heidentaufen statt, auch, was weiterhin übersehen wird, unter Mohammedanern.

Da kommen leicht Hunderttausende und auch Millionen zusammen. So ist die Christenzahl in den letzten 40 Jahren um 14 Millionen gewachsen — aber wir wissen doch, daß diese an sich erfreuliche Zahl in einem überaus erschreckenden Verhältnis steht zu der Zahl der im gleichen Zeitraum angewachsenen Bevölkerung der Welt. Es ist so, daß die zahlenmäßige Ausbreitung der Kirche bei weitem nicht mehr Schritt hält mit dem Weltbevölkerungszuwachs. Die Kirche wächst und wächst — und wird doch immer kleiner, das heißt die Verhältniszahl der Christen zu den anwachsenden Heidenzahlen sinkt immer mehr. Man kann es auch so sagen: es hat noch nie so viele Heiden gegeben, und die Zahl der Heiden wächst täglich. Von Westafrika konnte infolgedessen geschrieben werden: „Der Fortschritt des Christentums ist so gering, daß man sich angesichts der natürlichen Bevölkerungszunahme fragen muß, ob es mit dem Christentum überhaupt vorwärts geht“ (Trumpets of Jubilee, S. 6).

Ganz Afrika ist viel mohammedanischer als es christlich ist, den sicher 50 Prozent Mohammedanern stehen kaum 15 Prozent Christen gegenüber. Und auf jede nach Afrika gehende Missionskraft kommen 13 mohammedanische Kräfte!

Oekumenischen Enthusiasten unter uns muß immer wieder gesagt werden, daß die sogenannten Jungen Kirchen nur Diaspora-Minoritäten, daß sie nach einem Worte Dr. Warren's nur „tiny minorities“, also win-

zige Minoritäten sind. Denn die Christen machen ja nur aus in Indien und in Burma je 3 Prozent, in Pakistan und China 1 Prozent, in Afrika nur 15 Prozent, in Japan nur ein knappes $\frac{1}{2}$ Prozent, und unter den Mohammedanern gar nur 0,05 Prozent. Und man muß hinzunehmen, daß sich im vergangenen sogenannten „Missionsjahrhundert“ der Islam mehr ausgebreitet hat als der Christenglaube!

Und wer weiß das unter Theologen und unter den Gemeindegliedern? Wer weiß und sagt, daß die vielbesprochenen und viele berauschende Oekumene auch so aussieht? Nein, „oekumenisch“ kann gar nicht „post-missionarisch“ heißen, denn hinter jedem christlichen Japaner sehen wir die 99,5 Prozent Nichtchristen, und hinter jedem christlichen Inder sehen wir die 97 Prozent Nichtchristen!

Das sagen wir nicht, um uns verzagt zu machen. Wir sagen das, um uns die Wirklichkeit sehen zu lassen, deren Schau uns von Illusionen befreien und zu echten theologischen Fragen führen kann und auch soll. Sogar zur Buße könnte die Kirche geführt werden, deren Brunnlein Wassers die Fülle hat für eine ganze durstende Menschenwelt, die vom Wahrheitsbesitz und von der Absolutheit des Christentums redet und die ihr missionarisches Versagen mit rasend machender Kunst zu bemänteln gewußt hat. Man kann sich angesichts der tatsächlichen Lage einmal fragen, was alles in der Kirche als wichtig angesehen worden ist, als wichtiger als das Weitersagen der Frohbotschaft unter den Heiden. Und noch ärger ist es, wenn in weiten Kreisen und auch auf vielen Kanzeln die Mission überhaupt gar nicht da war, wenn etwa ein Superintendent sagen konnte, Epiphania könne er nicht predigen. Was mag er dann 14 Tage vorher am hl. Abend gepredigt haben, nachdem die Gemeinde das „Welt ging verloren“ gesungen hatte? Der Dienst an der Welt wird nicht leichter. Die Jungen Kirchen leben in einer Welt des Synkretismus, des Nationalismus, der Volks- und Religionszugehörigkeit in eins sieht, und des Wiedererwachens der Religionen. Ja, diese Religionen werden zu missionierenden Religionen. Der Hinduismus bietet sich an als Allheilmittel für den materialistischen Westen und die ganze Welt. Der Islam sieht das sogenannte christliche Europa, das selber nicht mehr wisse, was die Bibel nun eigentlich sei, als reiche Ernte versprechendes Missionsfeld an. Und auch der Buddhismus wird extensiv und will „die Wahrheit des Buddha allen Menschen der Welt predigen“. Die Religionen kommen also auch zu uns. So ist die Christenheit als Ganzes gefordert. Es gibt nur eine Front, die durch alle Länder geht. Versagt ein Teil, spüren es andere Teile. Was bei uns geschieht oder nicht geschieht, ob bei uns Menschen unterwegs sind zur Kirche oder nicht, was Vertreter heidnischer Völker in Europa oder in USA sehen und erleben, was bei uns theologisch geschrieben und gelehrt wird, das wirkt alles hinaus. Man kann es so

sagen: wir alle treiben auch dann „Mission“, wenn wir keine treiben!

3. Die Mission ist ganz anders.

Anders als wir sie uns vom Denken des 19. Jahrhunderts her dachten. Gottlob hat sich daran nichts geändert, daß immer wieder Menschen neu gewonnen werden, die in die novitas vitae treten und diese Erfahrung uns eindrücklich bezeugen.

Über das hinaus, was wir bereits festgestellt haben, ist vor allem zu betonen, daß im Vollzug der Mission grundlegende Änderungen eingetreten sind.

Da ist zuerst und vor allem zu sagen, daß wir keine „Missionsfelder“ mehr haben und nicht mehr von „unseren Missionschristen“ reden dürfen. Denn wir stehen vor der Tatsache, daß wir es draußen mehr und mehr mit selbständigen Kirchen zu tun haben.

Das muß nicht heißen, daß immer schon volle finanzielle Selbständigkeit erreicht worden ist. Aber das heißt, daß die Leitung der Jungen Kirchen nicht mehr in den Missionshäusern des Westens oder bei einem Gremium von Missionaren draußen liegt, sondern die Leitung der ganzen Arbeit liegt bei Kirchenräten, die aus „Nationalen“ zusammengesetzt sind, in deren Mitte auch ein Europäer sitzen kann, aber keineswegs muß.

Das heißt fernerhin, daß die Missionsleitungen auch nicht mehr über die von ihnen ausgesandten Missionskräfte verfügen, sie also auch nicht stationieren kann. Alle Missionsarbeiter stehen in der Jungen Kirche und tun ihren Dienst, wie immer er auch sei, in dieser Kirche und unter der Leitung derselben, wobei es keineswegs sicher ist, daß jeder Missionskraft von der Landesregierung die Einreise oder auch das Wiederkommen nach dem Urlaub gestattet wird. Der weiße Missionar ist ins 2. oder 3. Glied getreten. Es darf als typisch gelten, was unlängst ein deutscher Missionar aus Kalimantan schrieb: „Missionare alten Stils gibt es hier nicht mehr. Wir werden als europäische Mitarbeiter in der Geredja Kalimantan Evangelis betrachtet, die zusammen mit den dajakischen Pandita unter der einen Kirchenleitung stehen, die sich ausschließlich aus Indonesiern zusammensetzt... Man erwartet von uns nicht große Initiative, sondern Treue im Kleinen. Man wünscht nicht ungezügelter Tatendrang, sondern geduldige Bereitschaft. Wenn wir in irgend einer Sache beigezogen werden, so dürfen wir uns nicht darüber ärgern, wenn unser Rat nicht befolgt wird... Damit hängt nun aber auch zusammen, daß unsere Berichte nach der Heimat weniger „interessant“ und wahrscheinlich auch spärlicher sind als die Berichte früherer Missionare oder anderer Gebiete“ („Der Auftrag“, Basel, Febr./März 1956, S. 28/29).

Die Zeit der Pioniermissionare im alten Stil ist vorüber. Die Heimatkirche muß in der Tat lernen, ohne

viele und spannende Berichte auszukommen. Denn die ganze Missionsarbeit ist „kirchlich“ geworden und fordert daher von der alten Christenheit eine andere Betrachtung, eine andere Einstellung und auch andere Erwartungen. Es geht alles schlichter und nüchtererbekannter zu, als wir es von früher her kannten, und wir werden von dem Interessanten und von den Spannungsmomenten zurückgeführt ins Zentrum des Wortes: nur von da aus kann die Liebe zum Werke und die aushaltende Geduld und die zäh wartende Treue kommen, auch wenn „gar nichts Besonderes passiert“.

„Mission“ treiben, heißt heute stille Hilfsdienste tun in den Jungen Kirchen, die den Arbeitsplatz anweisen.

Selbständigkeit der Jungen Kirchen heißt noch nicht, daß sie sich immer schon herausentwickelt haben aus den „kirchlichen Kolonien“, als die sie sich vorgefunden haben zufolge der importierten Architektur und Musik, der importierten Theologie und des ganzen nach westlichem Bilde ausgefallenen Kirchenwesens bis hin zu Talar und Beffchen des bezahlten Pfarrers. Mission treiben, heißt in dieser Welt nicht leiten, sondern stille sein und stille helfen, wenn Hilfe begehrt wird.

Das alles heißt, daß wir mehr in „Kirche“ als in „Mission“ zu denken haben. Das Missionshaus der Gesellschaft verschwindet mehr und mehr hinter der Kirche, die als Partner gesucht wird. Auch sonst verliert die Missionsgesellschaft an Einflußkraft. Denn immer mehr tun sich Gesellschaften auch verschiedener Länder zu einem gesamtkirchlichen Dienst zusammen, wie das z. B. von Ostafrika und Neuguinea in besonders eindrücklicher Weise bekannt ist. Keine Gesellschaft kann mehr „das Ihre suchen“, denn sie ist nur helfende Hand in einem größeren Geschehen, oder nur ein Finger an der einen Hand, die die Arbeit tut. Auch zuhause ist die ganze Missionsarbeit kirchlicher, also normaler geworden. Die Kirchen stehen heute anders zu und in der Mission. Vieles freilich wird noch anders werden müssen, aber vieles ist doch eben anders geworden, wofür wir dankbar sein müssen. Erzbischof William Temple hat einmal gesagt: „Die Kirche existiert für die, die noch nicht ihre Glieder sind“. Diese Erkenntnis ist noch lange nicht Allgemeingut, darum figurieren noch immer die berühmten „Missionsfreunde“ als Auswahlfiguren aus den Gemeinden, die alle denselben großen Auftrag haben.

Aber doch haben die Kirchen immer klarer erkannt, daß die Mission ihr Werk ist, daß die Mission nicht zum bene esse der Kirche gehört, sondern ganz wirklich zum nackten esse!

Daraus sind hier und da auch schon Folgerungen bestimmter Art gezogen worden, wie in Holland oder in einigen Kirchen Deutschlands. Was diese Umstellung

weiterhin bedeuten wird, ob z. B. jede Missionsgesellschaft größerer oder kleinerer Art krampfhaft an ihrer manchmal auch teuren Weiterexistenz festhalten darf und kann, ist nicht abzusehen und kann getrost der Leitung Gottes überlassen bleiben. Klar aber ist, daß sich die einzelnen Kirchen mehr und mehr aus ihrer Introvertierung herauslösen müssen, was auch von der Theologie gilt, wenn sie wirklich der weiten Kirche in der neuen Lage dienen soll. Leider besteht, und dies keineswegs nur nach meiner Meinung, Anlaß zu mahnen, daß die Kirchen nun nicht der Gefahr erliegen dürfen, die „missionarische Periode“ von der „oekumenischen Periode“ abgelöst zu sehen. Davor hat Genf eindrücklich gewarnt: Man solle das Wort „oekumenisch“ nicht anders verwenden als in der einzig sachgemäßen Weise, die nämlich alles das bezeichnet, was sich auf die ganze Aufgabe der ganzen Kirche an der ganzen Welt bezieht. „Oekumenisch“ also decke in gleicher Weise die missionarische Bewegung und die Bewegung zur Verständigung unter den verschiedenen Kirchen.

Dr. Visser't Hooft hat gewarnt vor dem Mißbrauch der Vokabel „oekumenisch“ in einem sentimentalen und vagen Sinne. So schreibt er in „The Meaning of Ecumenical“ am Schluß: „Wir sollten niemals gestatten, daß das Wort ‚oekumenisch‘ in einer introvertierten Art gebraucht wird. Es darf nicht isoliert werden von dem missionarischen und evangelischen Kontext, in den es gehört.“

Vor der Kirche steht bis zum Ende der Tage der bleibende Große Auftrag, wie Matth. 24, 14 zu lesen ist.

Was wir ausgeführt haben, scheint die Kirche vor ein „Unmöglich“ zu stellen. Für Zinzendorf gehörte es zu den missionarischen Qualitäten, „in Unmöglichkeiten auszudauern“. Und ein Laienchrist hat gesagt: „Was hätte denn ein Christ sonst für eine Aufgabe, wenn nicht die, das Unmögliche zu tun in der Kraft Gottes“.

(aus dem Amtsblatt der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen 1956, Heft 10)

Nr. 7) Der Gottesdienst der Kinder, ein kirchliches Problem der Gegenwart

Im Folgenden geben wir ein Wort des früheren Leiters unseres Katechetischen Seminars, Dr. Korth, wieder, das uns des Nachdenkens wert zu sein scheint, ohne daß wir mit seiner Veröffentlichung dafür oder dagegen Stellung nehmen.

F a i ß t.

Die Kirche Jesu Christi lebt aus dem Wort und unter dem Wort. Sie lebt nicht aus Theologie und formulierter Lehre, sondern aus dem immer wieder gegenwärtig werdenden Wort. Lebendigkeit der Kirche hat ihr Wesen geradezu in der immer neu ge-

schehenden Umsetzung von Theologie und Lehre in gegenwärtiges Wort.

Die Vergegenwärtigung des Wortes geschieht seit der Zeit des Urchristentum in drei Grundformen: In Predigt, Unterricht und brüderlichem Gespräch, das seinen Platz primär im christlichen Hause hat. Wo die Kirche des Wortes gesund und wahrhaft lebendig ist, da sind diese drei Urformen alle zugleich lebendig, da gibt es Predigt, Unterricht und Gespräch für jedes Glied der Gemeinde, ohne Unterschied der Altersstufen.

Der Verfall kirchlichen Lebens, wie ihn die Kirchengeschichte etwa seit der Aufklärung zu verzeichnen hat, ist unter anderem gekennzeichnet durch ein Erlahmen und durch Verschiebungen und Isolierungen dieser Urformen nach der einen oder anderen Seite hin. Für das hier Darzulegende genügt der Hinweis darauf, daß bei uns die Ansicht verbreitet ist, die Predigt wäre nichts für Kinder, und die Erwachsenen bedürften nicht des Unterrichtes.

Warum Unterricht im Worte Gottes auch für den erwachsenen Christen zum wahren Glaubensleben gehört, kann hier nicht erörtert werden. Der Psychologismus und der pädagogische Optimismus vergangener Jahrzehnte hat aber die Unterweisung der Kinder im Glauben in einer gefährlichen Weise pädagogisiert.

Noch heute können sich die meisten evangelischen Christen die Verkündigung an die Jugend kaum anders vorstellen als so, daß da ein nach psychologischen und pädagogischen Gesichtspunkten aufgestelltes Pensum lernmäßig (statt lehrmäßig) zu bewältigen ist, und ein wirklicher Zusammenhang mit dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde wird nicht gefunden. Konfirmanden werden zum Gottesdienstbesuch genötigt, dieser wird durch Kontrollkarten überwacht, aber den wenigsten Pfarrern gelingt es, die Kinder zum Gottesdienst zu locken und einzuladen. So wird aus dem Gottesdienstbesuch der Konfirmanden eine (nicht einmal fromme, sondern lediglich registrierbare) Leistung statt einer Stunde des Zuspruchs, der Tröstung und Ermahnung vom gepredigten Wort her.

Da der Kindergottesdienst seine Wurzeln in den Zeiten kirchlichen Verfalls nach der Aufklärung hat, da er bestimmten Schäden des kirchlichen Lebens begegnen und sie heilen wollte, ist es nicht verwunderlich, daß auch er jener Pädagogisierung unterworfen war. Man kann den Vätern des Kindergottesdienstes keinen Vorwurf daraus machen.

Aber man kann uns einen Vorwurf daraus machen, daß wir noch immer in der pädagogistischen Schau und, was schlimmer ist, in der pädagogischen Praxis des Kindergottesdienstes verharren. Rufer und Mahner auf diesem Gebiet gibt es seit Jahrzehnten.

Was meinen wir mit dem Pädagogismus des Kindergottesdienstes? Zweierlei vornehmlich: Die kate-

chetische, in Frage und Antwort sich vollziehende Form der sonntäglichen Zusammenkunft der Kinder, und den nach zusammenhängenden biblischen Stücken aufgestellten „Kindergottesdienstplan“, der ganz offensichtlich die Absicht hat, Stoff wissensmäßig zu vermitteln, statt ihn zur Mitte einer Sonntagsfeier für die Kinder zu machen.

Warum ist dies beides abzulehnen? Für die katechetische Form gibt es drei Gründe:

a) Es steht für die sogenannte Katechese so wenig Zeit zur Verfügung, daß ein wirkliches Gespräch gar nicht in Gang kommen kann, und zwar um so weniger, je besser der Kindergottesdienst besucht wird. Fängt man mit jemandem (auch mit Kindern!) ein Gespräch an, so darf man die Zeit dafür nicht von vornherein begrenzen. Tut man das doch, so hat man die Illusion eines Gespräches, aber nicht wirklich ein Gespräch.

b) Kinder empfinden das Hinundher von Frage und Antwort als Arbeit und nicht als Feier; hier ist unvermeidbar der Wunsch nach guter Leistung, ebenso unvermeidbar sind damit Lob und Tadel. Beides widerspricht dem Wesen des Gottesdienstes.

c) In den gottesdienstlichen Zusammenkünften der Gemeinde gebietet eine andere Ordnung als es die des Unterrichtes ist, daß nur diejenigen reden, die mit ihrer Rede in die Ordnung des Gottesdienstes zuchtvoll eingebaut sind. Die Gemeinde in ihrer Ganzheit soll im Gottesdienst hören und gemeinsam lobpreisen, aber nicht Meinungen sagen.

Es ist ein Irrtum, zu meinen, man könnte Kindern das Wort Gottes nur planmäßig und nur in Form von Rede und Gegenrede nahebringen. Wir nehmen die Kinder einfach als getaufte Glieder der Gemeinde nicht ernst, wenn wir nicht auch ihnen das Wort Gottes predigen und sie lehren, eine echte liturgische Sonntagsfeier zu halten. Unser Psychologismus und Pädagogismus läßt uns immer wieder an das Glaubensleben denken, das die Kinder später einmal führen sollen. Mit frommer Wendung reden wir von Saat auf Hoffnung, die wir auszustreuen hätten, und so entziehen wir uns der diakonischen Forderung, den Kindern heute und hier durch Verkündigung des Wortes, das zu diesem Sonntag gehört, das Wort Gottes in ihre Gegenwart hineinzusagen, so daß sie still werden, hören, anbeten und feiern können. Der wirkliche Zuspruch des Wortes Gottes, dessen die Kinder nicht minder bedürfen als die Erwachsenen, wird ihnen vorenthalten. Statt dessen beschäftigen wir sie eine Weile in der Kirche mit einem schlecht nachgemachten Unterricht, der aus den oben angegebenen Gründen notwendig schlecht sein muß, weil in dieser Sonntagsstunde die Voraussetzungen für einen ordentlichen Unterricht nicht gegeben sind.

Was soll geschehen? Im Ernstnehmen des Wortes Gottes und im Ernstnehmen der Kinder ist uns geboten, an der Gestaltung einer echten Form eines Gottesdienstes der Kinder zu arbeiten. Das bedeutet Liturgie und Predigt.

Indem wir dem Pädagogismus absagen, ist die Liturgie des Gottesdienstes der Kinder nicht nach kinderpsychologischen, sondern nach liturgischen Gesichtspunkten zu gestalten. Allerdings so, daß die Liturgie sein kann, was sie sein soll, nämlich Liturgia: Dienst. Der Raum ist zu eng, um hier Einzelproben zu erörtern. Darum können nur Hinweise für die Struktur der Liturgie gegeben werden: Eingangslied und ein D-tempore-Lied nach der Predigt sollten nicht fehlen, ebensowenig der Introituspsalm, kirchenjahrmäßig ausgewählt, der viele Wochen beibehalten werden kann. Er sollte möglichst psalmodiert, mindestens im Wechsel gebetet werden, und es folgt ihm das Gloria patri. Hinein gehören ferner die Salutatio, ein Kollektengebet, das immer das gleiche sein könnte. Schriftlesung, und nach der Predigt ein Fürbittegebet, das die Angelegenheiten der Kinder vor Gott trägt, das gemeinsam gesprochene Vaterunser und der Segen ohne Unterschied zur Erwachsenengemeinde. — Umstritten ist, ob ein Sündenbekenntnis, Kyrie und Gloria, sowie das Glaubensbekenntnis in die Liturgie der Kinder aufgenommen werden sollten.

Wichtig ist, daß außer dem Psalm nur ein Schriftabschnitt verlesen wird, der zugleich Text für die

Predigt ist. Aufgabe der Helfer ist es, vor Beginn des Gottesdienstes die Kinder so weit mit dem Text vertraut zu machen, daß sie ihn in seiner Vordergründigkeit verstanden haben. Das erfordert eine sorgfältige Vorbereitung der Helfer und einen hingebenden Dienst, der auf pädagogische Eigensucht verzichtet. Auch der Helfer sollte nur erzählen, nicht katechisieren.

Die Predigt, die nicht länger als höchstens zehn Minuten dauern sollte, greife einen Zentralgedanken des Textes heraus und bringe ihn den Kindern homiletisch nahe. Dabei ist es nötig, daß wir uns einer sehr einfachen, dabei bildhaften Sprache befleißigen. Es läßt sich hier viel lernen. Niemand lasse die Sache unversucht, weil er denkt, es gehörte eine bestimmte Gabe dazu. Es ist ein gefährlicher Irrtum, zu meinen, daß der, der nicht einfach zu den Kindern reden kann, in einer „Gesamtkatechese“ einfach und verständlich mit ihnen reden kann. Es gehört hierzu jene Liebe, ohne die die Kirche ihren Dienst überhaupt nicht tun kann, eine Liebe, die zwar Raum hat für pädagogischen Eros, die aber nicht mit ihm identisch ist. Und der erste Ausdruck dieser Liebe ist es, daß wir die Kinder als Kinder ernst nehmen und ihnen predigen.

Dr. Konrath Korth.

(aus dem Amtsblatt der Evang. Lutherischen Kirche in Thüringen 1956, Nr. 10)